

B e s c h l u s s !

In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Verschollenen: 1. Sally Bernd, 2. Paula Bernd geb. Wolff, 3. Alfred Bernd, 4. Else Bernd, 5. Bernhard Bernd, 6. Johanna Bernd geb. Gaertner, zuletzt in Koblenz wohnhaft hat das Amtsgericht in Koblenz durch den Oberamtsrichter Missong für R e c h t erkannt :

Die Verschollenen:

1. Sally Bernd, geboren am 21.7.1883;
2. Frau Paula Bernd geb. Wolff, geboren am 6.9.1892;
3. Alfred Bernd, geboren am 16.3.1886;
4. Frau Else Bernd geb. Dachauer, geboren am 3.4.1901;
5. Bernhard Bernd, geboren am 19.7.1926;
6. Johanna Bernd geb. Gaertner, geboren am 19.7.1926;

zuletzt wohnhaft in Koblenz werden für tot erklärt.

Als Zeitpunkt des Todes wird der 1. April 1942 24 Uhr festgestellt.
Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlass zur Last.

G r ü n d e :

Der Kaufmann Addi Bernd in Koblenz, Balduinstraße 41 hat als Sohn, Bruder und Schwager die Todeserklärung der in dem Beschluss bezeichneten Personen beantragt und zur Begründung glaubhaft gemacht, dass die Verschollenen am 22. März 1942 nach Itzbica bei Lublin deportiert und später vergast worden sind.

Der Antrag ist nach den §§ 7, 15 des Verschollenheitsgesetzes zulässig.

Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel sowie durch Einrückung in der Rheinzeitung und im Journal-Officiel vom 8. 12.48 und vom 14.12.1948 bekannt gemacht.

Von dem Leben der Verschollenen ist vor dem Erlass des Beschlusses keine Nachricht bei dem Gericht eingegangen.

Die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen für erwiesen erachtet worden.

Der auf Erlass des Beschlusses gestellte Antrag ist daher gerechtfertigt.

Die Feststellung des 1.4.1942 als Zeitpunkt des Todes beruht auf § 9, die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens auf § 34 des Verschollenheitsgesetzes.

gez.: Missong, Oberamtsrichter.



Ausgefertigt :

Seigler

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.